



## AVE-Spezial vom 7. Februar 2013

---

### **Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen - Kontrollen bei der Einfuhr**

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 von 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, gilt diese Verordnung ab 3. März 2013.

Die Verordnung sieht vor, dass das erstmalige Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt verboten ist. Folglich haben Marktteilnehmer, die mit Holz oder Holzzeugnissen Handel treiben, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um einen Handel mit Holz aus illegalem Einschlag zu vermeiden. Zu diesen Informationen gehören Angaben über die Produktart, die Namen der betreffenden Bäume, das Land des Holzeinschlags sowie Einzelheiten über die Konzession für Holzeinschlag seitens des Lieferanten.

Vor diesem Hintergrund hatten wir uns bei der zuständigen Bundesfinanzdirektion Südost erkundigt, ob und ggfs. welche Papiere bei der Einfuhr vorzulegen sind, um die sichere Herkunft der Hölzer zu dokumentieren. Wie die Bundesfinanzdirektion hierzu lapidar mitteilt, sind für die zollrechtliche Abfertigung keine Dokumente nach der Holzhandelsverordnung bei der Zollstelle vorzulegen - ein durchaus erfreuliches Ergebnis.

Anders wird verfahren bei der Einfuhr von Holz bzw. Holzzeugnissen aus Ländern, mit denen das so genannte FLEGT-Abkommen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags geschlossen wurde. In diesen Fällen sind die Partnerländer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Holz bzw. die Holzzeugnisse nicht aus illegalem Einschlag stammen. Dies wird seitens der Partnerländer entsprechend dokumentiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der nachstehenden Information der Bundesfinanzdirektion Südost.

Stefan Wengler

---

BFD Südost  
Nürnberg, 7. Februar 2013

## AVE-Spezial vom 7. Februar 2013

---

SV 1032 - 2/13/ZF 1203

Herrn Wengler  
Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels Mauritiussteinweg 1

50676 Köln

ausschließlich per E-Mail

Verbote und Beschränkungen beim Warenverkehr über die Grenze; illegaler Holzeinschlag;  
hier: Umsetzung der EU-Holzhandelsverordnung

Ihre Anfrage vom 4. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Wengler,

für Ihre Anfrage vom 4. Februar 2013 bedanke ich mich.

Zuständige Behörde für die Umsetzung der VO (EG) Nr. 2173/2005(FLEGT-VO) VO (EG) Nr. 1024/2008(FLEGT-DVO), VO (EU) Nr. 995/2010 (EU-HolzhandelsVO) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), vgl. § 1 Abs. 1 Holzhandels-Sicherungs-Gesetz, nach In-Kraft-Treten des im Entwurf vorliegenden Änderungsgesetzes auch die Länderbehörden.

Die Zollverwaltung wirkt im Rahmen der FLEGT-VO und der FLEGT-DVO mit, sobald die FLEGT-Genehmigungssysteme in den FLEGT-Partnerländern installiert sind. Ab diesem Zeitpunkt ist für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine anerkannte FLEGT-Genehmigung erforderlich.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Zollverwaltung bzgl. der EU-HolzhandelsVO wird das Gesetz derzeit überarbeitet (s.[http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Wald-Jagd/EntwurfAenderungHolzhandelSicherungsGesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Wald-Jagd/EntwurfAenderungHolzhandelSicherungsGesetz.pdf?__blob=publicationFile)).

## AVE-Spezial vom 7. Februar 2013

---

Anders als für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von sog. FLEGT-Hölzern - vorbehaltlich der Installation der FLEGT-Genehmigungssysteme in den Partnerländern - sind für die zollrechtliche Abfertigung keine Dokumente nach der EU-HolzhandelsVO bei der Zollstelle vorzulegen.

Sollten sich aus Ihrer Sicht weitere Fragen, insbesondere zur EU-HolzhandelsVO, ergeben, wenden Sie sich bitte an die BLE mailto:

[Handel-mit-Holz@ble.de](mailto:Handel-mit-Holz@ble.de) oder via Internet:

[http://www.ble.de/DE/02\\_Kontrolle/06\\_HandelMitHolz/HandelMitHolz\\_node.html](http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/HandelMitHolz_node.html).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Schneeberger

\*

Bundesfinanzdirektion Südost  
Referat ZF 1  
- Verbote und Beschränkungen  
für den Warenverkehr über die Grenze -  
Krelingstraße 50  
90332 Nürnberg  
Deutschland

Tel.: 0911 376-3523

Fax: 0911 376-2273

mailto: [kathrin.schneeberger@bfdso.bfinv.de](mailto:kathrin.schneeberger@bfdso.bfinv.de)

mailto: [vub@bfdso.bfinv.de](mailto:vub@bfdso.bfinv.de)

---

---